



EVANGELISCHE
KIRCHE
IM RHEINLAND

Düsseldorf, Februar 2013

infonline

Ein Informationsschreiben der
Abteilung I
des Landeskirchenamtes
für alle Pfarrerinnen und Pfarrer

Nr. 03

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

nach zweijähriger Amtszeit endet nun meine Tätigkeit als Leiter der Abteilung I und als Personaldezernent. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung und insbesondere des Dezernates I.1 haben wir die routinemäßigen Aufgaben nach Möglichkeit zeitnah und gut erledigt. Bei den zahlreichen "Einzelfällen" haben wir uns um situationsgerechte Lösungen und ggf. auch um neue Perspektiven für die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer bemüht. Ich bin sehr dankbar, dass dabei nach meiner Wahrnehmung insgesamt ein sehr konstruktives Miteinander aller Beteiligten gelungen ist. Für das mir persönlich entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen ganz ausdrücklich. Den Mitarbeitenden im Dezernat und in der Abteilung danke ich sehr herzlich für die gute und konstruktive Unterstützung.

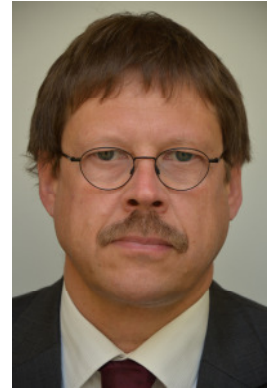
Manche der anstehenden kirchenpolitischen Weichenstellungen, die insbesondere auch die Pfarrerinnen und Pfarrer betreffen, wie z.B. die Pfarrbilddiskussion oder die Festlegung der Anzahl der Pfarrpersonen, die zukünftig ("Szenario 2030") in der Evangelischen Kirche im Rheinland Dienst tun werden, werde ich natürlich auch in meiner neuen Funktion engagiert begleiten.

Meinem Nachfolger, Superintendent Christoph Pistorius, wünsche ich einen guten Start in seiner neuen Funktion als Oberkirchenrat und Gottes Segen für die anstehenden Aufgaben.

Ihr



(Manfred Rekowski)



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

geboren wurde der neue Leiter der Abteilung I als Christoph Pistorius 1962 in Trier. Nach einem freiwilligen sozialen Jahr, dem Studium in Wuppertal und Heidelberg, Elternzeit, sowie Vikariat in Alt-Saarbrücken, folgte der Probe- und Pfarrdienst in den damals noch selbstständigen Kirchengemeinden Hermeskeil und Züsch, sowie als Standortpfarrer im Nebenamt, ehe ich dann mit meiner Frau und unseren drei Töchtern nach Trier wechselte.

Hier übernahm ich nach zwei Jahren reinem Gemeindepfarrdienst das Amt des Superintendenten des Kirchenkreises Trier, zuletzt entlastet durch eine Entlastungspfarrstelle.

Vor allem in den letzten 13 Jahren habe ich in allen Bereichen der Personalführung Erfahrungen gesammelt und auch durch Fortbildungen reflektiert. Aus der Mitarbeit in einer landeskirchlichen Projektgruppe entstand die Idee, Mitarbeitengespräche im Kirchenkreis einzuführen. Meine Erfahrungen habe ich später reflektiert unter dem Titel: „Die Implementierung von Mitarbeitengesprächen im Pfarrdienst im Kontext des Strukturprozesses im Kirchenkreis Trier und ihre Chancen für eine Burnoutprophylaxe zwischen Selbstverantwortung und struktureller Fürsorge.“ Mich treiben die stetige quantitative Verdichtung von Arbeit und ihre Auswirkung auf die Arbeitszufriedenheit, Kreativität und Authentizität der Mitarbeitenden in unserer Kirche um. Ihnen und allen Mitarbeitenden durch die Arbeit der Abteilung I nötige und mögliche Unterstützung zukommen zu lassen, ist mir neben meiner hauptamtlichen Funktion in der Kirchenleitung ein besonderes Anliegen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie meinen Dienst wie den meiner Mitarbeitenden mit Ihrer Fürbitte aber auch mit Ihren Anregungen oder auch Ihrer Kritik begleiten.

Ich freue mich auf die Begegnung mit Ihnen und grüße Sie herzlich

(Christoph Pistorius)

I. Neues aus den Arbeitsbereichen

1. Dienstrecht

1.1. Bericht von der Landessynode

- | | |
|---|-------|
| 1. Erteilung von Nichtstelle gebundenen Aufträgen | S. 5 |
| 2. Erteilung von Beschäftigungsaufträgen an unter 60-jährige Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand | S. 6 |
| 3. Änderungen zum Verfahren der 10-Jahres-Gespärche | S. 7 |
| Exkurs: Stichwort mbA-Stellen (Pfarrstellen mit besonderem Auftrag) | S. 8 |
| a) mbA-Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder Pfarrerinnen und Pfarrer, die vom Wartestand bedroht sind | S. 8 |
| b) mbA-Stellen für Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland | S. 10 |
| c) mbA-Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probedienst berufen worden sind, nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit | S. 11 |

1.2. Nebentätigkeit S. 12

1.3. Berufliche Wiedereingliederung nach längerer Krankheit S. 12

2. Beihilferecht

Beihilfefähigkeit für über 25-jährige studierende Kinder S. 14

II. Verschiedenes

1. Wahl zur Pfarrvertretung 2013 S. 16

2. Probleme bei der Einrichtung der ekir-E-Mail Adresse S. 17

Rechtlicher Hinweis S. 18

Impressum S. 19

I. Neues aus den Arbeitsbereichen

1. Dienstrecht

1.1. Bericht von der Landessynode

Die von der Landessynode 2013 beschlossenen Änderungen im Bereich des Pfarrdienstrechts betreffen einerseits die Möglichkeit der Erteilung Nichtstellengebundener Aufträge an Pfarrerinnen und Pfarrer außerhalb des Wartestandes, andererseits die Erteilung von Wartestandsaufträgen an unter 60-jährige Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand und ferner Neuregelungen zum 10-Jahresgespräch.

1. Erteilung von Nichtstellengebundenen Aufträgen

Das Pfarrdienstgesetz der EKD ermöglicht erstmalig die Erteilung von pfarramtlichen Aufträgen außerhalb des Wartestandes, die nicht mit einer Pfarrstelle hinterlegt sind. Von dieser Möglichkeit wird die Evangelische Kirche im Rheinland zukünftig Gebrauch machen. Diese Aufträge wenden sich an Pfarrerinnen und Pfarrer, bei denen ein Pfarrstellenwechsel angezeigt, eine neue Pfarrstelle aber noch nicht vorhanden ist. Als Alternative zu einem notwendig werdenden Wartestand soll so ermöglicht werden, dem Pfarrer oder der Pfarrerin einen solchen Auftrag zu übertragen. Dienstrechtlich handelt es sich hierbei um eine Versetzung mit Einverständnis der Pfarrerin oder des Pfarrers und der jeweiligen Anstellungskörperschaft. Der Auftrag ist in der Regel auf ein Jahr befristet. Voraussetzung ist ferner, dass die Anstellungskörperschaft während der Zeit der Übertragung des Auftrages die Pfarrstellenpauschale weiter entrichtet. Ein aufwändiges Widerspruchs- und Klageverfahren wird vermieden. Da die Pfarrstelle mit der Versetzung frei wird, kann ein Freigabeantrag gestellt und die Pfarrstelle sodann neu besetzt werden. Mit der Versetzung in den Auftrag verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer die bisherige Stelle.

Allerdings gewinnt die Pfarrerin oder der Pfarrer neben dem Zeitfaktor die Möglichkeit, das Jahr aktiv für eine pastorale Neuausrichtung zu nutzen. Der Wartestandseintritt wird so aufgeschoben und im Idealfall auch verhindert.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen solchen Auftrag wahrnehmen, können am Auswahlverfahren für die Berufung auf eine mbA-Pfarrstelle (hierzu nachfolgender Exkurs!) teilnehmen. Selbstverständlich steht es ihnen frei, sich auch während des Auftragsjahres auf andere Pfarrstellen (auch eine Pfarrstelle mit landeskirchlichem Vorschlags- und Besetzungsrecht) zu bewerben.

2. Erteilung von Beschäftigungsaufträgen an unter 60-jährige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand

Die Landessynode 2007 hatte beschlossen, Beschäftigungsaufträge nur noch an Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand zu erteilen, wenn diese das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben. Dabei hatte die Landessynode das Ziel verfolgt, die Wartestandszahlen zu reduzieren. Dieses Ziel wurde weitestgehend erreicht. Andererseits gibt es in nicht wenigen Kirchenkreisen und Gemeinden Vakanzsituationen, die den Einsatz von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand dringend nahe legen. Dem entspricht wiederum das Interesse der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand, die die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages als Chance für eine Neuorientierung begreifen.

Der Beschluss der Landessynode 2007 erfährt daher eine Anpassung, indem die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen an Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand unter engen Voraussetzungen auch dann möglich ist, wenn diese das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. der Beschäftigungsauftrag ist klar zu befristen, in der Regel auf ein Jahr,
2. die Erteilung eines Beschäftigungsauftrages ist nur möglich, wenn dieser vollständig refinanziert ist.

Auf diese Weise wird der Intention des Synodenbeschlusses 2007 auch weiterhin Rechnung getragen, da die Erteilung von Beschäftigungsaufträgen gerade keine unbefristeten Dauersituationen schafft, sondern kostenneutral auf akute Bedarfe sowohl auf Seiten der Pfarrerinnen und Pfarrer als auch auf die der Kirchenkreise und Gemeinden eingeht.

3. Änderungen zum Verfahren der 10-Jahres-Gespräche

Die 10-Jahres-Gespräche werden zukünftig von der möglichen Rechtsfolge des „Rates zum Stellenwechsel“ vollständig entbunden. Der „Rat zum Stellenwechsel“ entfällt damit. Bislang war das 10-Jahres-Gespräch wegen dieser möglichen Rechtsfolge ein Instrument, welches systematisch im Pfarrdienstgesetz unter die Vorschriften „Veränderung von Pfarrdienstverhältnissen“ eingeordnet war. Zukünftig wird es zu einem ausschließlichen Instrument der Personalentwicklung und wird daher systematisch in den Abschnitt „Rechte und Pflichten des pfarramtlichen Dienstes“ eingeordnet.

Damit hat die Landessynode die Abschaffung einer rechtlich unscharfen Rechtsfigur „Rat zum Stellenwechsel“ beschlossen, die in der praktischen Anwendung nicht selten zu falschen Vorstellungen über ihre Bedeutung, zum Aufschub von Konflikten und zu Beschädigungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, aber auch von Leitungsgremien und Gemeinden geführt hat.

Als Instrument zur Selbstreflexion, zu gegenseitiger Wahrnehmung, Rückmeldung und Wertschätzung bleibt das 10-Jahres-Gespräch erhalten. Mit Ausnahme der Abschaffung des „Rates zum Stellenwechsel“ verbleibt es für die Durchführung der 10-Jahres-Gespräche bei der bisherigen Praxis, die nicht mehr auf Personen beschränkt ist, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Exkurs: Stichwort mbA-Stellen (Pfarrstellen mit besonderem Auftrag)

Das Landeskirchenamt erreichten in letzter Zeit zahlreiche Nachfragen nach den rechtlichen Voraussetzungen und Folgen der Übertragung einer mbA-Stelle (Pfarrstelle mit besonderem Auftrag). Aus diesem Grunde wird nachfolgend ein kurzer Überblick über die unterschiedlichen Formen, Voraussetzungen und Gestaltungen einer mbA-Stelle gegeben:

a) mbA-Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand oder Pfarrerinnen und Pfarrer, die vom Wartestand bedroht sind

Diese mbA-Stellen richten sich ausdrücklich an Pfarrerinnen und Pfarrer in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit. Sie befinden sich entweder im Wartestand oder sind vom Wartestand bedroht. Dabei ist bewusst nicht näher definiert, welche Voraussetzungen dieses „Bedroht-Sein“ im Einzelnen erfordert. So besteht die Möglichkeit, auch vor Eintritt in ein formelles Versetzungsverfahren als Lösung eines Konflikts am Auswahlverfahren für eine mbA-Stelle teilzunehmen und so ohne Durchführung eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens in den Erhalt einer mbA-Stelle zu gelangen. Im Einzelnen erfolgt die Zulassung von Pfarrerinnen und Pfarrern zum Auswahlverfahren für den Erhalt einer mbA-Stelle, wenn sie sich nicht im Wartestand befinden, auf Entscheidung des Personaldezernats im Landeskirchenamt.

Für alle Teilnehmenden am mbA-Auswahlverfahren gilt: In jedem Stadium des Verfahrens (vor und nach Anmeldung zum Auswahlverfahren, nach Durchführung des Verfahrens und auch während der Wahrnehmung des Dienstes in einer mbA-Stelle) können sich die Pfarrerinnen und Pfarrer auf jede vakante Pfarrstelle bewerben. Sie können sich auch auf Pfarrstellen bewerben, für welche die Kirchenleitung das Vorschlags- und Besetzungsrecht wahrnimmt. Mehrfachbewerbungen sind möglich.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass auch bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Auswahlverfahren eine Bewerbung auf jede ausgeschriebene Pfarrstelle (inkl. landeskirchlichem Vorschlags- und Besetzungsrecht) möglich ist.

Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist daher eine „dritte Möglichkeit“ der Neuausrichtung neben der Bewerbung auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle bei Besetzungsrecht der jeweiligen Anstellungskörperschaft und der Bewerbung auf eine Pfarrstelle mit landeskirchlichem Vorschlags- und Besetzungsrecht. Die Teilnahme am Auswahlverfahren ist auch mehrfach möglich.

Eine mbA-Stelle für den vorbenannten Personenkreis ist auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Wir weisen ferner darauf hin, dass eine Umweisung (in der Regel innerhalb des jeweiligen Kirchenkreises) während dieses Zeitraumes möglich ist. Der Pfarrstellenumfang und die Höhe der Besoldung entspricht in der Regel 75% einer vollen Stelle, wobei eine Anhebung auf 100% bei bestehenden Unterhaltsverpflichtungen möglich ist.

(Die Einzelheiten hat die Kirchenleitung durch Beschluss festgelegt, die Personalabteilung des Landeskirchenamtes gibt gerne Auskunft).

Sofern Ihnen zum Ablauf der Sechs-Jahres-Frist keine reguläre Pfarrstelle übertragen werden kann, erfolgt danach erneut der Eintritt in den Wartestand, der wiederum maximal 3 Jahre dauern kann.

b) mbA-Stellen (Pfarrstellen mit besonderem Auftrag) für Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland

Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, können sich auf mbA-Stellen bewerben, die speziell für diesen Personenkreis ausgeschrieben werden. Diese Stellen werden in der Regel ein bis zwei Mal jährlich im Kirchlichen Amtsblatt ausgeschrieben. Einzelheiten erfahren Sie bei der Personalabteilung des Landeskirchenamtes. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den vorgelegten schriftlichen Unterlagen und den Ergebnissen eines Bewerbungstages im Landeskirchenamt. Mehrfachbewerbungen sind auch hier möglich.

Diese mbA-Stellen sind unbefristet. Auch hier weisen wir darauf hin, dass eine Umweisung (in der Regel innerhalb des jeweiligen Kirchenkreises) möglich ist. Die Besoldung erfolgt im Umfange der Stelle (in der Regel zu 100%) mit A 12.

Theologinnen und Theologen mit Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, die noch nicht in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, können ausschließlich durch Teilnahme am Bewerbungsverfahren für eine mbA-Stelle die Wahlfähigkeit für die Wahl auf eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur im Einzelfall (mehrjährige hauptamtliche pastorale Tätigkeit im Angestelltenverhältnis) möglich. Einzelheiten erfragen Sie bitte bei der Personalabteilung.

c) mbA-Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probedienst berufen worden sind, nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die ihren Probedienst nach dem 1. März 2008 begonnen haben, haben vor Aufnahme in den Probedienst an einem Bewerbungsverfahren zur Berufung auf eine Probedienststelle teilgenommen. Nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erhalten sie ohne eine weitere Teilnahme am Bewerbungsverfahren eine mbA-Stelle, die ausgestaltet ist, wie unter Punkt 2 beschrieben. Mit Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit können sie zudem auf jede reguläre Pfarrstelle berufen werden.

1.2. Nebentätigkeit

Für den dienstrechtlichen Bereich der Nebentätigkeiten haben wir ein Merkblatt erstellt, das wir als Anlage beifügen. Wir bitten um Beachtung. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

1.3. Berufliche Wiedereingliederung nach längerer Krankheit

Wenn nach längerer Krankheit die Dienstfähigkeit der/des Betroffenen noch nicht vollständig wiederhergestellt ist, ein begrenzter Einsatz des Erkrankten aber möglich ist, empfehlen Ärztinnen und Ärzte den betroffenen Personen häufig die Durchführung einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Berufsleben. Wir sehen die stufenweise Wiedereingliederung als einen wesentlichen Bestandteil unserer Fürsorgepflicht gegenüber Pfarrerinnen und Pfarrern, so dass wir der Durchführung dieser Maßnahme grundsätzlich zustimmen. Anträge auf Zustimmung zu Wiedereingliederungsmaßnahmen müssen uns deshalb nicht mit der Bitte um Zustimmung, sondern lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Am Ende des Wiedereingliederungszeitraums werden wir uns über den Erfolg der Maßnahme informieren.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Wiedereingliederungsmaßnahme ist zu beachten, dass die von den Ärztinnen und Ärzten gefertigten Wiedereingliederungspläne in der Regel auf Stundenbasis ausgestellt werden. Insbesondere im Gemeindepfarramt ist eine solche Vorgabe in der Regel nur schwer zu realisieren. In diesen Fällen empfehlen wir im gemeinsamen Gespräch zu erörtern, welche Aufgaben, ab welchem Zeitpunkt übernommen werden sollen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen dabei gerne zur Verfügung. Langfristige Erkrankungen bringen neben den Einschränkungen für die betroffene Person immer auch Belastungen für das dienstliche Umfeld mit sich. Wir haben die Superintendentinnen und Superintendenten daher gebeten, uns über solche Situationen zu informieren. Nur so können wir in angemessener Weise unserer Fürsorge gegenüber den unmittelbar und mittelbar Betroffenen gerecht werden. Damit haben wir an manchen Stellen für Irritationen gesorgt. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass wir immer in erster Linie die betroffene Person und deren Wohlergehen im Blick haben. Aber auch die Fürsorge gegenüber den Vertretenden wie die pfarramtliche Versorgung der Gemeinden darf in diesen Fällen nicht unbeachtet bleiben. Die Frage der Einleitung dienstrechtlicher Maßnahmen ist jedoch immer nachrangig und wird von dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ bestimmt.

Mit der Pfarrvertretung haben wir uns zudem für die nächsten Monate die Salutogenese als Schwerpunktthema unserer Beratung vorgenommen. Wir wollen versuchen, mögliche berufs- oder dienstspezifische Ursachen für Langzeiterkrankungen herauszufinden und ggf. nach Mitteln für deren Abhilfe suchen. Diese Fragen werden auch in die Beratungen zum Thema Pfarrbild einfließen.

2. Beihilferecht

Beihilfefähigkeit für über 25-jährige studierende Kinder

Aufgrund mehrerer aktueller Anfragen weisen wir auf folgenden Sachverhalt hin:

Nach § 1 der Gesetzesvertretenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der BVO NRW ist die Beihilfeberechtigung von über 18-jährigen Kindern an die Berücksichtigung im Familienzuschlag gekoppelt. Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wurde die Bezugsdauer für das Kindergeld mit Wirkung vom 1.1.2007 vom 27. Lebensjahr auf das 25. Lebensjahr gekürzt. Damit endet auch die Beihilfeberechtigung studierender Kinder mit der Vollendung des 25. Lebensjahres.

Aufgrund der Unvorhersehbarkeit des Steueränderungsgesetzes und den damit einhergehenden entstehenden Härten, wurde in der Verwaltungsvorschrift 4.8. zu § 2 BVO bestimmt, dass ein Kind, das von der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vorgenommenen Kürzung der Bezugsdauer für das Kindergeld und Familienzuschlag betroffen ist, weiterhin bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigungsfähig ist, sofern bis zum Wintersemester 2006/2007 ein Studium aufgenommen wurde. Die Altersgrenze von 25 Jahren gilt nur für den Fall, dass später ein Zweitstudium aufgenommen wird, das nicht als Ergänzung des Erststudiums anzusehen ist. Für Kinder, die zu einem späteren Zeitpunkt das Studium aufgenommen haben, gilt die Härtefallregelung nicht mehr, da die Neuregelungen des Steueränderungsgesetzes zu diesem Zeitpunkt bekannt waren und damit keine unbillige Härte entstehen kann. Grundsätzlich besteht für Studentinnen und Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, für die Dauer ihres Studiums bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres Versicherungspflicht in der

studentischen Kranken- und Pflegeversicherung. Studenten nach Abschluss des 14. Fachsemesters oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder aber familiäre oder persönliche Gründe (z.B. schwere Erkrankung) die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen. Die Kosten der studentischen Versicherung belaufen sich für sämtliche gesetzliche Krankenkassen (GKV) auf 64,77 € monatl. für die Kranken- und 13,73 € monatl. für die Pflegeversicherung. Damit entstehen monatliche Gesamtkosten in Höhe von 78,50 € (Stand 2013).

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 SGB V können sich Studentinnen und Studenten jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies muss nach § 8 Abs. 2 in den ersten drei Monaten nach Entstehen der Versicherungspflicht erfolgen. Die Befreiung kann für den versicherungspflichtigen Zeitraum jedoch nicht widerrufen werden.

Konkret bedeutet dies: Wer sich bei Studienbeginn dafür entschieden hat seine Kinder von der Versicherungspflicht zu befreien und sie stattdessen über die Beihilfe und die Private Krankenversicherung abzusichern, geht das Risiko ein, die Beihilfeberechtigung für die Kinder mit Vollendung des 25. Lebensjahres zu verlieren. Sofern diese bis zum 25. Lebensjahr noch keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen haben oder einen eigenen Beihilfeanspruch haben, bleibt nur die Möglichkeit der Vollversicherung in der Privaten Krankenversicherung (PKV). Diese ist in der Regel deutlich teurer als die studentische Pflichtversicherung in der GKV.

II. Verschiedenes

1. Wahl zur Pfarrvertretung 2013

Die Landessynode 2009 hat durch Erlass des Pfarrvertretungsgesetzes die Interessenvertretung der Pfarrerschaft institutionalisiert. Im selben Jahr erfolgte die erstmalige Wahl der Wahl- und Kontaktpersonen und der Pfarrvertretung. In den letzten vier Jahren haben wir uns regelmäßig mit den Mitgliedern der Pfarrvertretung über aktuelle Themen ausgetauscht und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Anregungen informell in unsere Arbeit und formell in Gesetzgebungsverfahren aufgenommen. In die Beratung von Einzelfällen haben sich Mitglieder der Pfarrvertretung konstruktiv und hilfreich eingebracht. Über die Arbeit der Pfarrvertretung können Sie sich unter <http://www.ekir.de/pfarrvertretung/> informieren.

Die Amtsperiode der Pfarrvertretung läuft in diesem Jahr ab. Im Kirchlichen Amtsblatt 3/2013 wird deshalb die Wahl zur Pfarrvertretung ausgeschrieben. Wir ermuntern Sie, sich an dieser Wahl zu beteiligen und mit Abgabe Ihrer Stimme oder gar durch persönliches Engagement als Wahl- und Kontaktperson den guten, gemeinsamen Weg zu unterstützen und fortzusetzen.

2. Probleme bei der Einrichtung der ekir-E-Mail Adresse

Wenn Sie Probleme mit Ihrem E-Mail-Konto bzw. Ihrem E-Mailprogramm (z.B. Outlook, Thunderbird) haben oder Ihnen die Ersteinrichtung nicht gelungen ist, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

Testen Sie zunächst, ob Sie per Webmail auf den Mailserver kommen. Melden Sie sich dazu unter <http://post.ekir.de/> an. Die Zugangsdaten wurden Ihnen bei der Einrichtung mitgeteilt. Wenn dies gelingt, ist Ihr Konto aktiv und funktionsfähig. In diesem Falle liegt vermutlich ein Fehler in der Konfiguration Ihres E-Mail-Programmes vor. Lesen Sie dann bitte die Anleitung (Anhang „Anleitung“) und/oder wenden Sie sich an Bernd Neuhaus, wenn Sie weitere Hilfe benötigen.

Die Anleitung ist auch im Internet unter

<http://www.ekir.de/www/service/konfiguration-ihres-e-mail-accounts-1778.php>

hinterlegt. Die Seite finden Sie auch, wenn Sie bei <http://post.ekir.de/> „support“ und nach öffnen des Fensters „Konfiguration Ihres E-Mail-Accounts“ anklicken.

Hinweis: Beim Zugriff auf Ihr E-Mail-Konto sollten Cookies und Javascript für die Domäne post.ekir.de aktiviert sein.

Arbeiten Sie in einem Netzwerk (z.B. in einem Verwaltungsamt), dann wenden Sie sich bitte an Ihren Systembetreuer oder an Ihre Systembetreuerin.

Passwort vergessen: Falls Sie bereits Zugang hatten und Ihr Passwort vergessen haben, müssen Sie über uns ein neues Passwort anfordern.

Ansprechpartner für den Antrag für ein E-Mail-Konto, neue Zugangsdaten und Probleme ist: Bernd Neuhaus, bernd.neuhaus@ekir-lka.de, Telefon 0211 45 62 – 386.

Rechtlicher Hinweis

Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um Informationen der Abteilung I des Landeskirchenamtes an alle Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, begründen jedoch keinerlei Rechtsanspruch.



Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Abteilung I, Personal

Dezernat I.1, Theologinnen und Theologen, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Hans-Böckler-Str. 7

40476 Düsseldorf

abteilung.i@ekir-lka.de